



3003 Bern, 20. Januar 2020

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

T13 / Bürohaus Werft 3, Einbau US-Area für SWISS
Projekt-Nr. 19-04-016

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 21. Oktober 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung eines Zwischenlagerbereichs (US-Area) im Gebäude T13 / Bürohaus Werft 3 für nicht funktionstüchtige¹ Flugzeug-Ersatzteile ein. Die Bauherrschaft liegt bei SWISS International Air Lines Ltd (SWISS).

1.2 Projektbeschreibung und Begründung

Gemäss Gesuch sollen für die SWISS im Gebäude T13 der Werft 3 auf einer Länge von rund 30 m zwei neue Zwischenböden eingebaut werden, die vom Logistics Department der SWISS als Lager- und Umschlagplätze für nicht funktionstüchtige Flugzeug-Ersatzteile genutzt werden sollen, ehe diese Teile in die eigentlichen Werkstätten zum Unterhalt bzw. zur Reparatur gehen. Die Zwischenböden inkl. Raumhöhen und zulässigen Nutzlasten werden für eine Nutzung gemäss Lastenheft der Bauherrschaft dimensioniert. Die Konstruktion kann offen sein und muss nicht «Box-in Box» ausgeführt werden. Das bestehende Tor in der Fassade wird zurückgebaut und durch ein neues Schnelllauftor ersetzt. Im bestehenden Erdgeschoss G0 und in den neu zu erstellenden Geschossen G1 und G2 werden temporäre Arbeitsplätze (Belegung max. 2 h pro Tag) eingerichtet. Im Bürogebäude Annex B gibt es Büroflächen, die für den Betrieb der US-Area durch SWISS Logistics Department reserviert sind.

Die Beleuchtung soll die gängigen Normen und Anforderungen an Arbeitsplätze und Lagerhallen erfüllen. Im Erdgeschoss G0 ist eine natürliche Belüftung vorgesehen, im G1 und im G2 sollen mechanische Lüftungen erstellt werden, die die gängigen Normen und Anforderungen erfüllen. Der Zugang zu den Geschossen G1 und G2 erfolgt über eine interne Treppe und den bestehenden Warenlift. Es werden Trolleys angeliefert und in einen abgesperrten Bereich geschoben. Dort werden die Teile nach sofortigem Gebrauch, kurzfristiger und langfristiger Lagerung neu sortiert, verpackt und beschriftet.

Die Baustelle ist auf der Luftseite; Zufahrt und Zugang (Personen und Materialtransporte) zur Baustelle erfolgen via Tor 140. Da sich die Baustelle in der Halle befindet, ist weder ein Kran noch eine Bauwand nötig. Nacharbeit ist nicht vorgesehen. Es sind keine Altlasten zu erwarten, da die bestehende Bausubstanz nicht verändert wird. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt mit getrennten Schuttmulden via Tor 140.

¹ englisch: unservicable

Das Gesuch wird damit begründet, dass die SWISS aufgrund der vergrösserten Flotte zusätzliche Flächen für Materialannahme und -verarbeitung braucht, da die Platzreserven in den bisher genutzten Gebäuden und auf der Hauptlagerfläche im U7 ausgeschöpft sind.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 1 530 000.– angegeben.

1.3 Standort

Luftseite des Flughafens, Werftareal, Gebäude T13 / Bürohaus Werft 3, Hangarstrasse, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Laut Gesuch ist die FZAG Grundeigentümerin. Im Laufe des Verfahrens übernahm die FZAG das Gebäude von der Piora Suisse AG; die FZAG ist nun somit Grund- und Gebäudeeigentümerin. Bauherrin ist die SWISS. Die SR Technics Switzerland Ltd. (SRT) ist Mieterin des Gebäudes und vermietet den benötigten Teil weiter an die SWISS (Untermieterin); alle Parteien haben das Gesuch mitunterzeichnet und verfügen somit über die nötigen dinglichen Rechte für das Vorhaben.

1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, Projekt- und Brandschutzpläne sowie Protokolle von Vorbesprechungen mit Vertretern des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), der Feuerpolizei und der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) sowie von Schutz und Rettung Zürich (SRZ).

1.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 11. Juli 2019 (VPK 04/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

war nicht nötig.

Am 21. Oktober 2019 hörte das BAZL seine zuständige Sektion STOZ⁴ und via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 29. Januar 2019 unterzeichneten BAZL und BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁵). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. d) des Anhangs zur genannten Vereinbarung (Arbeiten an Gebäudehüllen und im Innern von Gebäuden); auf eine Anhörung des BAFU konnte daher verzichtet werden.

Am 22. November 2019 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu; die luftfahrtspezifische Prüfung von STOZ lag am 27. November 2019 vor. Beide wurden der FZAG zu Händen der SWISS zur Kenntnis gebracht.

Die FZAG leitete am 14. Januar 2020 die Stellungnahme der SWISS vom 27. November 2019 zu den Anträgen der kantonalen Fachstellen ans BAZL weiter und teilte ebenfalls am 14. Januar 2020 mit, dass weder sie noch die SWISS Bemerkungen zu den Anträgen des BAZL habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- AFV vom 22. November 2019 inkl. Stellungnahmen von
 - Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 23. Oktober 2019;
 - Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU), vom 5. November 2019;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 5. November 2019;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 18. November 2019;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 21. November 2019;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 21. November 2019; und
- Stellungnahmen der FZAG bzw. der SWISS vom 27. November 2019 und vom 14. Januar 2020.

⁴ Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Sektion Technische Organisationen Zürich

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Lagerplätze für die Flugzeugteile dienen dem Flugzeugunterhalt und somit dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL⁶ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um Ein- und Umbauten im Innern des Gebäudes T13, die zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führen; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a USG⁷ bzw. Art. 2 UVPV⁸ erforderlich.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen von LFG, USG und ArG⁹ vereinbar ist.

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁸ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Einbau der Lagerplätze liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Vorhaben handelt es sich um Ein- und Umbauten im Innern des Gebäudes T13. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SWISS) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das BAZL hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, dass die SWISS und ihre Werkstätten der Aufsicht des BAZL unterliegen; die SWISS ist als Instandhaltungsbetrieb gemäss Commission Regulation (EC) No 1321/2014 Annex II (Part 145) zugelassen (CH.145.0229).

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 27. November 2019 beziehen sich insbesondere auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, namentlich ist dem Bereich «Human Factors» (Arbeitshygiene und -bedingungen sowie Ordnung und Sauberkeit, speziell Verhinderung der Kontamination von Luftfahrtmaterial) grösste Bedeutung beizumessen.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL für das Vorhaben im T13 stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und sind einzuhalten; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Plangenehmigung aufzunehmen, die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung.

2.6 *Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei*

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben zu. Die Kantonspolizei beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 21. November 2019 hält die Stadt Kloten fest, beim Vorhaben handle es sich zweifelsfrei um einen geringfügigen Umbau. Mit der Baueingabe sei ein Brandschutzkonzept, datiert vom 9. September 2019, eingereicht worden, das die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bildet. Die Festlegungen der Besprechungen mit der Feuerpolizei (Protokolle vom 20. Juni 2019 und 26. August 2019) seien in das Projekt eingeflossen und die Brandmeldeanlage und die Sicherheitsbeleuchtung würden an die neuen Verhältnisse angepasst. Für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF¹⁰-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei René Anderegg, 4 Management 2 Security GmbH, 8050 Zürich, verantwortlich. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Unter der Ziffer 3 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt 16 feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 21. November 2019 verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Aktualisierung der Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

¹⁰ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

2.8 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹¹, Art. 82 UVG¹² und die VUV¹³. Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden.

Unter den Ziffern 5 bis 21 stellt das AWA diverse Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zu den Bereichen:

- Gebäude allgemein;
- Glas am Bau;
- Böden;
- Treppen und Treppenhäuser;
- Türen und Tore;
- natürliche und künstliche Beleuchtung;
- künstliche Raumlüftung;
- Raumtemperatur;
- Sozialräume;
- Verkehrswege;
- Abschränkungen und Geländer;
- Arbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- Betriebseinrichtungen;
- Lager- und Lagereinrichtungen; und
- persönliche Schutzmittel.

Diese Anträge wurden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Das UVEK weist zudem darauf hin, dass für allfällige Rückbauarbeiten auch die Vorschriften der BauAV¹⁴, insbesondere Art. 3 ff. BauAV gelten. Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gebäuden schadstoffhaltige bzw. giftige Materialien wie Asbest, PCB¹⁵ (z. B. aus Kittfugen) oder Schwermetalle vorhanden sind, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60b BauAV). Es ist daher zu verfügen, dass allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien unter Einhaltung der Vorschriften der

¹¹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹² Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹³ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹⁴ Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

¹⁵ Polychlorierte Biphenyle

BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind (z. B. EKAS-Richtlinie 6503¹⁶ [2008] und Factsheets der SUVA).

Die Stadt Kloten beantragt,

- Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358; und
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese Anträge der Stadt Kloten ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig, und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.9 Technische Umweltschutzanforderungen

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie beurteilte das Vorhaben unter den Aspekten Tankanlagen, betrieblicher Umweltschutz sowie Störfallvorsorge und kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt,

- [1] ihre Anträge zu übernehmen und diese soweit nötig zu koordinieren.

2.9.1 Gewässerschutz

Die KOBU hält fest, auf dem Erdgeschoss-Plan sei ein Flüssigkeitsmagazin genannt. Falls darin wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, beantragt die KOBU:

- [2] die Vorgaben des Leitfadens für die Praxis «Lagerung gefährlicher Stoffe» 2018 seien einzuhalten;
- [3] beim Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten seien die Vorgaben des Merkblatts «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» vom November 2016 einzuhalten; und
- [4] sollten in den Lagerräumen die Mengenschwellen für Löschwasser-Rückhaltung überschritten werden, seien die Vorgaben des Merkblatts «Löschwasser-Rückhaltung» vom Oktober 2015 einzuhalten.

Für die korrekte Umsetzung der Vorgaben (Lagerung, Umschlag, Löschwasser) empfiehlt die KOBU, mit der Fachstelle Tankanlagen und Transportgewerbe des AWEL Kontakt aufzunehmen.

Hierzu hält die SWISS als Bauherrin fest, dass der Raum mit dem Flüssigkeitslager zwar im Übersichtsplan 1:500 bzw. im grosszügig gewählten Ausschnitt des Brand-

¹⁶ Richtlinie Asbest der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

schutzplans dargestellt sei und dort schon heute Öle, Fette, Alkohol und Aceton gelagert würden. Dieses Flüssigkeitsmagazin sei aber nicht Gegenstand des hier zu beurteilenden Bauvorhabens, weshalb sie beantrage, keine das Flüssigkeitslager betreffenden Auflagen in die vorliegende Verfügung zu übernehmen.

Das UVEK stellt fest, dass das erwähnte Flüssigkeitslager mehr als 30 m vom Projektstandort entfernt liegt und in der Tat nicht zum hier zu beurteilenden Vorhaben gehört. Da im Plangenehmigungsverfahren aber nur Auflagen zum Gesuchsgegenstand verfügt werden können, ist im vorliegenden Fall dem Antrag der SWISS zu folgen und die KOBU-Anträge [2] bis [4] sind daher abzuweisen.

2.9.2 Abfallwirtschaft

Das Gesuch enthält keine Angaben zu allfälligen Bauabfällen. Das UVEK hält fest, dass für deren Entsorgung die Bestimmungen der VVEA¹⁷ gelten. Mit dem GEK¹⁸ verfügt die FZAG zudem über eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit Bauabfällen. Es ist daher zu verfügen, dass die Bestimmungen der VVEA und des GEK auch für dieses Vorhaben und für die SWISS als Bauherrin verbindlich sind; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

2.10 Fazit

Das Gesuch von FZAG und SWISS für die Erstellung eines Zwischenlagerbereichs für nicht funktionstüchtige Flugzeug-Ersatzteile im Gebäude T13 der Werft 3 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2.11 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des

¹⁷ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁸ Generelles Entsorgungskonzept

Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2019 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umweltrelevanzkategorie 1, für die keine umweltrechtlichen Baukontrollen vorgesehen sind.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

¹⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR²⁰ für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr AWEL Tankanlagen / Transportgewerbe)	Fr. 264.80
– KOBU (Staats- und Ausfertigungsgebühr)	<u>Fr. 171.30</u>
– Total:	Fr. 436.10

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP	Fr. 1098.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 75.00</u>
– Total:	Fr. 1303.00

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen und diejenigen der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Behandlungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Stadt Kloten.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

²⁰ Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben von FZAG und SWISS betreffend die Erstellung eines Zwischenlagerbereichs für nicht funktionstüchtige Flugzeug-Ersatzteile (US-Area) im Gebäude T13 der Werft 3 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Werftareal, Gebäude T13 / Werft 3, Hangarstrasse, Luftseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 21. Oktober 2019 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 78200-100 / 19031, SWISS US-Area Gebäude T13 / Bürohaus Werft 3, Übersicht, Situation 1:10 000, 9.7.2019;
- Plan Nr. 78200-101, SWISS US-Area Gebäude T13 / Bürohaus Werft 3, Situation 1:500, 19.7.2019;
- Plan Nr. 78200-102, SWISS US-Area Gebäude T13 / Bürohaus Werft 3, Grundriss Erdgeschoss – G0, 1:100, 19.7.2019;
- Plan Nr. 78200-103, SWISS US-Area Gebäude T13 / Bürohaus Werft 3, Grundriss 1. Obergeschoss – G1, 1:100, 19.7.2019;
- Plan Nr. 78200-104, SWISS US-Area Gebäude T13 / Bürohaus Werft 3, Grundriss 2.Obergeschoss – G2, 1:100, 19.7.2019;
- Plan Nr. 78200-110, SWISS US-Area Gebäude T13 / Bürohaus Werft 3, Fassaden / Schnitte; Querschnitt A–A / Längsschnitt B–B / Süd-Westfassade, 1:100, 19.7.2019;
- Plan Nr. 19135.19.00.000A, SWISS US-Area Werft 3, Brandschutzplan G0, 1:200, 18.7.2019, rev. 9.9.2019;
- Plan Nr. 19135.19.00.001A, SWISS US-Area Werft 3, Brandschutzplan G1, 1:200, 18.7.2019, rev. 9.9.2019;
- Plan Nr. 19135.19.00.002A, SWISS US-Area Werft 3, Brandschutzplan G2, 1:200, 18.7.2019, rev. 9.9.2019;
- Plan Nr. 19135.19.00.101, SWISS US-Area Werft 3, Brandschutzplan Querschnitt, 1:100, 18.7.2019, rev. 22.7.2019;
- Plan Nr. 19135.19.00.102, SWISS US-Area Werft 3, Brandschutzplan Längsschnitt, 1:100, 18.7.2019, rev. 22.7.2019;
- Brandschutzkonzept 4 Management 2 Security, 8050 Zürich, Version 9.9.2019;
- Plan Nr. B_EG, Brandschutz G0, 1:200, 8.11.2016, rev. 4.9.2017;

- Plan Nr. B_1G, Brandschutz G1, 1:200, 8.11.2016, rev. 4.9.2017;
- Plan Nr. B_2G, Brandschutzplan G2, 1:200, 8.11.2016, rev. 4.9.2017.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SWISS) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.7 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

2.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

2.2.1 Für das Vorhaben im T13 sind die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 27. November 2019 (Beilage 1) einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

2.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme vom 21. November 2019 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 21. November 2019 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 5 bis 21 der Stellungnahme vom 18. November 2019 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.4.2 Allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien sind unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA) durchzuführen.

2.4.3 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer auch während der Bauphase gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.

2.4.4 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.5 *Umweltschutz*

Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.

3. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.)

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 436.10; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1303.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. November 2019

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 21. November 2019

Beilage 3: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 21. November 2019

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 18. November 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.